

## Gebührenordnung der Handwerkskammer Chemnitz

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz hat am 24.11.2018 gemäß § 106 Abs. 1 Nummer 5 der Handwerksordnung die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen.

### § 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Handwerkskammer erhebt gem. § 113 Absatz 4 der Handwerksordnung:
  - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Absatz 1 entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen (z. B. bei einzelnen Berufen im Vergleich zur Gesamtheit der Berufe) das übliche Maß, sind sie jedoch zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn dies im Gebührenverzeichnis besonders bestimmt ist.

Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Telekommunikationsgebühren u. ä.

Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährer Höhe ermittelt werden kann.
- (3) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen, kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen anhängig gemacht werden.
- (4) Nehmen Kreishandwerkerschaften oder Innungen Amtshandlungen im Auftrag oder aufgrund einer Ermächtigung der Handwerkskammer vor, ist diese Gebührenordnung entsprechend anzuwenden, soweit dies von den Mitgliederversammlungen dieser Körperschaften beschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn diese Stellen innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Handwerkskammer erlassene Vorschriften und Anordnungen durchführen.

## **§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen**

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine andere Regelung vorsehen:
  - a) wer eine Amtshandlung veranlasst oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat,
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (z.B. Gebühr für Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Zwischen- und Gesellenprüfungsgebühr) und dem Auszubildenden nach gesetzlicher Vorschrift nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Auszubildende.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) für Amtshandlungen mit deren Beendigungen, soweit ein Antrag nötig ist, mit dessen Eingang in der Handwerkskammer Chemnitz,
  - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, wenn eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung,
  - c) gegenüber den gemäß § 2 Abs. 1 c) zur Zahlung Verpflichteten mit Eingang der schriftlichen Erklärung zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung oder Entstehung kraft Gesetzes.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht:
  - a) mit der Gebührenschuld, wenn die Höhe schon bekannt ist oder eine Pauschalierung nach § 1 Absatz 2 vorgenommen wird,
  - b) in sonstigen Fällen mit der Aufwendung der Auslagen.
- (3) Werden Gebühren für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen erhoben, entsteht die Teilgebührensuld mit Beendigung der Teilhandlung. Das gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und für Wiederholungsprüfungen.

#### **§ 4 Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem geltenden Gebührenverzeichnis. Sich aus anderen Vorschriften ergebende weitere öffentlich-rechtliche Abgaben oder Steuern werden bei Notwendigkeit zusätzlich erhoben. Hierzu zählt z.B. die Umsatzsteuer.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr angesetzt werden.
- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (wie Besuch eines Lehrganges u.ä.) eine Anmeldung erforderlich, wird bei nicht rechtzeitiger Abmeldung eine Gebühr z.B. gemäß Einladung, Gebührenverzeichnis oder der Teilnahmebedingungen erhoben.
- (5) Entstehen durch Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten (z. B. Abhaltung von Einzelprüfungen außerhalb der allgemeinen Prüfungstermine oder außerhalb des Prüfungsortes u. ä.), sind die Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Über die voraussichtliche Höhe ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.

#### **§ 5 Festsetzung der Gebühren und Auslagen, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren, Auslagen und Vorauszahlungsbeträge sind nach Festsetzung dem Gebührenschuldner bekannt zu geben.
- (2) Sie sind mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Wird eine Zahlungsfrist oder Teilzahlungsfrist bestimmt, sind sie innerhalb dieser Frist fällig.

#### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Beträge sind schriftlich anzumahnen. Der Zahlungspflichtige soll auf die Folgen des Zahlungsverzuges hingewiesen werden.
- (2) Die Beitreibung erfolgt unter Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen. Die Kosten der Beitreibung trägt der Zahlungspflichtige.

#### **§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass, Kleinbeträge**

- (1) Gebührenforderungen können gestundet, niedergeschlagen bzw. erlassen werden, wenn im Einzelfall der Einzug für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeutet bzw. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Auf Antrag kann auch Ratenzahlung gewährt werden.

- (2) Wird der Besuch von gebührenpflichtigen Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen abgebrochen, kann der geschuldete Betrag teilweise erlassen werden. Beim Erlass sind die Gründe zu berücksichtigen, die zum Abbruch geführt haben.
- (3) Von der Festsetzung, Einziehung, Nachforderung und Erstattung von Kleinbeträgen kann zur Vermeidung höheren Verwaltungsaufwands abgesehen werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Für das Rechtsmittelverfahren gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 9 Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Gebührenordnung außer Kraft.

---

Die Gebührenordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 15.01.2019 genehmigt.